

DGB-Stellungnahme

zum

**Referentenentwurf
des
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

für ein

Umweltgesetzbuch (UGB)

I. Vorbemerkung

- 1. Mit dem Koalitionsvertrag vom November 2005 wurde die Erarbeitung eines Umweltgesetzbuches (UGB) als zentraler Bestandteil der Umweltpolitik der Bundesregierung festgelegt.**
- 2. Die Föderalismusreform 2006 hat, durch Befreiung aller zentralen Umweltmaterien von der Erforderlichkeitsklausel des Art. 72 Abs. 2 GG und die Aufgabe der Rahmengesetzgebung in den Bereichen Naturschutz, Landschaftspflege und Wasser, den Weg für ein bundeseinheitliches Umweltrecht frei gemacht.**
- 3. Die Föderalismusreform 2006 hat bezüglich des Umweltgesetzbuches festgelegt, dass ab 2009 die Rechtsabweichungsgesetzgebung der Länder auch auf das UGB insgesamt zutrifft.**

Die Bundesregierung beabsichtigt, noch in dieser Legislaturperiode ein Umweltgesetzbuch vorzulegen und darin u .a. zentrale Bereiche des vorhabenbezogenen Umweltrechts, insbesondere die „integrierte Vorhabengenehmigung“ zu regeln. Beabsichtigt ist, das bestehende Umweltrecht nicht nur zusammenzuführen, sondern bei Wahrung anspruchsvoller Umweltstandards zugleich zu vereinfachen und, soweit erforderlich, zu modernisieren. Damit soll ein wichtiger Beitrag zu Bürokratieabbau und Investitionsförderung geleistet werden.

Das Regelungsprogramm für das UGB soll in dieser Legislaturperiode folgende Elemente umfassen:

- allgemeine Ziele und Grundsätze des Umweltrechts
- sonstige fachübergreifende Umweltmaterien
- vorhabenbezogenes Umweltrecht (integrierte Vorhabengenehmigung, eingreifende Maßnahmen und Überwachung, betrieblicher Umweltschutz, Umweltmanagementsysteme)
- Wasserwirtschaft
- Naturschutz
- Sonstiges Umweltfachrecht

Die Bundesregierung beabsichtigt die Erarbeitung eines Umweltgesetzbuches für ein bundeseinheitliches Umweltrecht zu nutzen. Insbesondere sollen die Unternehmen davon profitieren, die künftig bei länderübergreifenden Aktivitäten oder Investitionen an mehreren Standorten mit denselben bundesweit geltenden Umweltauflagen operieren können. Dies soll Planungs- und Rechtssicherheit für die Wirtschaft schaffen und die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland stärken.

Im Gegensatz dazu steht aber der Beschluss der Bundesregierung, mit der Föderalismusreform ab 2009 das gesamte Umweltgesetzbuch der Rechtsabweichungsgesetzgebung der Länder zu unterwerfen. Angeblich sollen Abweichungen einzelner Bundesländer nur in Ausnahmefällen zu rechtfertigen und politisch durchzusetzen sein, etwa soweit es um die Berücksichtigung regionaler Besonderheiten geht. Dennoch sind Abweichungen zu schlechteren Standards zu befürchten, allein wenn man die Idee des Wettbewerbsföderalismus bei gleichzeitiger Länderzuständigkeit betrachtet.

- Das bisher medienbezogene Umweltrecht in Fachgesetzen (Luft, Wasser, Boden) soll stärker integrativ ausgerichtet werden, d.h. es sollen medienübergreifend mögliche Auswirkungen auf andere Umweltgüter einbezogen werden.
- Die medienübergreifenden Umweltvorgaben der EU brauchen dann nicht mehr getrennt und unter Auflösung bestehender Zusammenhänge in die verschiedenen Fachgesetze aufgenommen werden. Sie können dann einheitlich in das UGB eingestellt werden und erhöhen damit die Europatauglichkeit des Umweltrechtes.
- Die Errichtung und der Betrieb von Industrieanlagen benötigen häufig eine immissionsschutzrechtliche und wasserrechtliche Genehmigung, die durch eine „integrierte Vorhabengenehmigung“ abgelöst werden soll. Sie soll zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren führen. Angeblich soll dies ohne Absenkung von Umweltstandards und Abstrichen von Umweltzielen bestehenden Umweltrechtes vollzogen werden.
- Mit dem UGB soll das Umweltrecht für Anwender klarer, verständlicher und in der Handhabung einfacher gestaltet werden. Rechtsvorschriften und Verfahren sollen vereinfacht, von unnötigem Ballast befreit und dadurch entbürokratisiert werden. Bestehende Unklarheiten und Rechtsunsicherheiten sollen beseitigt werden. Dies soll ohne Abstriche gegenüber dem bestehenden Umweltrecht erreicht werden. Bewährte Regelungen sollen substantiell unverändert übernommen werden.

Dies sind grundsätzlich positiv zu bewertende Absichtserklärungen der Bundesregierung. Es bleibt abzuwarten ob diese auch in dieser Form umgesetzt werden. Deshalb wird eine kritische Begleitung und Beratung mit den Gewerkschaften erforderlich sein, um gewerkschaftliche Interessen bereits bei der Erstellung des Umweltgesetzbuches mit einbringen zu können. Dazu ist der DGB in beratender Funktion Mitglied im Projektkreis UGB des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, der die Erarbeitung des UGB begleiten wird. Auch der weitere Gesetzgebungsprozess bedarf der kritischen Begleitung.

Fest steht: Umweltpolitische Entscheidungen mit Bundeskompetenz waren und sind für die Gewerkschaften von Bedeutung, da sich hieraus eine bundeseinheitliche Umsetzung ergeben hat, die Voraussetzung für einheitliche und gleich gute Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeitnehmer ist (z.B. keine Vernachlässigung von industriellen Ballungsgebieten hinsichtlich Luft- und Wasserqualität, Willy Brandt – „Blauer Himmel über dem Ruhrgebiet“).

Bundeseinheitliche Rechtsetzung in der Umweltpolitik war immer auch Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer sowie Arbeitsschutz im Betrieb und gewährleistete den Nachbarschaftsschutz um Betriebe mit gesundheitsgefährdenden Emissionen, in deren Umgebung meist auch die dort arbeitenden Arbeitnehmer wohnten. Darüber hinaus sorgte sie für die Verbesserung der Lebensqualität und war meist langfristig Standorticherung für die Unternehmen sowie eine langfristige Sicherung für weiteres Wirtschaften überhaupt.

Was sich jetzt durch mehr Wettbewerbsföderalismus möglicherweise verändert, geht in Richtung Absenkung von Umweltschutzstandards, weitere Privatisierung von Kontrolle und Überwachung sowie eine Verschlechterung des Vollzugs. Dies wird auch Auswirkungen auf industriepolitische Entscheidungen haben. Die sofortigen Auswirkungen im Einzelnen sind

bisher schwer einschätzbar und auch hinsichtlich des Vollzuges nicht immer klar abgrenzbar. Sie beziehen sich zunächst auf die bereits an die Länder verlagerten Bereiche bzw. auf die neu eingeführten Abweichungsrechte der Länder in den folgenden Bereichen:

- Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm
- Flurbereinigung
- Jagdwesen
- Naturschutz und Landschaftspflege (ohne allg. Grundsätze des Naturschutzes, Recht des Artenschutzes oder Meeresnaturschutzes)
- Bodenverteilung
- Raumordnung
- Wasserhaushalt (ohne stoff- und anlagenbezogene Regelungen)

Erste Hinweise auf die sofortigen Auswirkungen gibt es z.B. aus NRW. Die dortige Landesregierung hat ein Landschaftsgesetz auf den Weg gebracht, das Eingriffe in die Natur erleichtert, den Schutz von Biotopen einschränkt und das Klagerecht von Umweltverbänden beschneidet. Im Rahmen einer „Verwaltungsreform“ hob der Umweltminister die Selbständigkeit der Umweltämter auf und schlug sie den Bezirksregierungen zu, löste das Landesamt für Ökologie, Bodenschutz und Forsten sowie das Landesumweltamt auf. Darüber hinaus wurden systematische Kontrollen im Lebensmittelsektor abgebaut und Genehmigungsverfahren zentralisiert. Von den ersten Auswirkungen waren die Mitarbeiterinnen der einzelnen Ressorts betroffen, rund 1.000 Arbeitsplätze fielen im Umweltbereich des Landes weg. Des Weiteren wurde die Abschaffung des Wassercentrs und weitere Erleichterungen beim Emissionshandel in Aussicht gestellt. Darüber hinaus ist beabsichtigt, sich bei der EU für die Möglichkeit einer flexibleren Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie einzusetzen, nach der die Bundesländer eine bestimmte Anzahl von Flächen als Naturschutzgebiete ausweisen müssen.

Diese Entwicklung wird vom DGB kritisch beobachtet und begleitet, zumal sich auch in den anderen Bundesländern eine ähnlich Entwicklung abzeichnet, da eine Absenkung von Umweltstandards durch verschlechterten Vollzug nicht auszuschließen ist, auch wenn das Gegenteil behauptet wird. In den vorgelegten Entwürfen deutet sich an, dass bisher wichtige bereits bestehende bundeseinheitliche Gesetzgebung ausgelagert wird, die durch Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates konkretisiert werden sollen, insbesondere auch in Regelungsbereichen, die Gegenstand von Deregulierungsabsichten sind. Dadurch wird bereits dem Deutschen Bundestag als Gesetzgeber zum Teil die Entscheidung entzogen und den Bundesländern werden beabsichtigte Änderungen, bisher bundeseinheitlicher Regelungen, erleichtert. Dies gilt ab 2009 insbesondere für die Umsetzung der Länderabweichungsrechte für das gesamte Umweltgesetzbuch.

II. Grundsätzliche Anforderungen des DGB an das UGB

1. Das UGB muss neben dem allg. Umweltschutz auch in angemessener Form dem betrieblichen Umweltschutz Rechnung tragen, d.h. es ist der Gesundheitsschutz und der Arbeitsschutz sowie der Nachbarschaftsschutz sicherzustellen.
2. Bei allen Wunschvorstellungen nach Vereinfachung, Beschleunigung und Bürokratieabbau muss die Unternehmensverantwortung sichergestellt bleiben, dies gilt auch bei Privatisierung von Vollzug, Kontrolle und Überwachung. Die Organhaftung darf nicht durch Delegation von Aufgaben über

Umweltmanagementsysteme ausgehebelt werden.

3. Entstandene Rechtssicherheit darf durch das neue UGB nicht relativiert werden. Eintretenen und absehbaren Verschlechterungen bei der Vollzugspraxis und den erreichten Umweltstandards ist entgegenzuwirken.
4. Im Rahmen der Regelungen zum betrieblichen Umweltschutz sind auch Schnittstellen zu suchen die das Innovationspotenzial der Beschäftigten mit einbeziehen, z.B. Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte, Informationsrechte und Qualifizierungsrechte beim betrieblichen Umweltschutz. Bestehende Mitbestimmungs- und Informationsrechte zum betrieblichen Umweltschutz aus dem Betriebsverfassungsgesetz dürfen durch Vereinfachungen und Privilegierungen (z.B. Erleichterungen bei Berichtspflichten) nicht unterlaufen werden.
5. Bei der Erleichterung von Genehmigungsverfahren darf das alleinige Vorhandensein von Umweltmanagementsystemen (z.B. ISO 14001 oder EMAS) nicht als Grund für die Erteilung von Anlagengenehmigungen herangezogen werden, zumal Umweltmanagementsysteme sich nur auf bereits bestehende Anlagen beziehen. Genehmigungen beziehen sich aber auf zukünftige noch zu errichtende Anlagen. Auch das anzuwendende Prinzip der „funktionalen Äquivalenz“ verbietet eine solche vereinfachte Genehmigungserteilung, denn substituiert werden kann nur das, was auch tatsächlich geprüft wurde und den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
6. Bei der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren erscheint bei derzeit durchschnittlichen Zeiten von 2 – 4 Monaten für die Erteilung einer Genehmigung ein Endpunkt erreicht zu sein, insbesondere auch wegen angemessener Prüfungen, die bei komplexen Sachverhalten erforderlich bleiben. Das Hemmnis scheinen die Unternehmen selbst zu sein, die ihre Antragsunterlagen offensichtlich nicht immer vollständig und rechtzeitig vorlegen.
7. Auch vereinfachte und verkürzte Genehmigungsverfahren in Form einer Anzeigepflicht hält der DGB nicht für praktikabel, zumal diese mangels Prüfung nicht mit einem Bestandsschutz ausgestattet sein können. In der betrieblichen Praxis ist dieser Bestandsschutz aber Voraussetzung für die Planung von Investitionsentscheidungen des Unternehmens. Der DGB könnte anzeigepflichtige Genehmigungen nur dann akzeptieren, wenn für diese gleichzeitig eine unbegrenzte Umwelthaftpflicht mit Beweislastumkehr als Voraussetzung eingeführt wird.
8. Das UGB sollte marktwirtschaftliche Regelungen einführen, die geeignet sind die Eigenverantwortung der Unternehmen im Umweltschutz stärken. Dies könnte prinzipiell durch die Einführung einer Umwelthaftpflicht, mit einer Umwelthaftpflichtversicherung ohne Deckungsgrenzen und Beweislastumkehr erreicht werden. Die Unternehmen könnten dann selbst ihr Risiko in Eigenverantwortung gestalten und könnten somit bei weitestgehender Ausschaltung von Risiken sich marktwirtschaftlich verhalten, indem sie dann durch niedrige Umwelthaftpflichtversicherungsprämien ihre betriebswirtschaftlichen Kosten des Umweltschutzes senken können.
9. Der Abweichungsgesetzgebung der Föderalismusreform ist durch das UGB in Verbindung mit der Staatszielbestimmung Umweltschutz ein rechtlicher Rahmen zu geben, um einem Wildwuchs von länderspezifischen Abweichungen vorzubeugen.

III. Zu den Regelungen in einzelnen Bereichen (Referentenentwurf)

• **Umweltgesetzbuch – Erstes Buch (UGB I)** - Allgemeine Vorschriften und vorhabenbezogenes Umweltrecht -

(Kapitel 1: Gemeinsame Vorschriften für alle Bücher des Umweltgesetzbuches)

(Abschnitt 1. Allgemeine Vorschriften)

1. Der DGB begrüßt, dass Mensch und Umwelt und damit auch die menschliche Gesundheit bei den Schutzziele im **§ 1** und Prinzipien im **§ 2** ausdrücklich Erwähnung findet.
2. Bei der Einführung von neuen Begriffsbestimmungen im **§ 4** und neuen Prinzipien im **§ 2** sieht der DGB das Entstehen von Rechtsunsicherheit gegenüber der erreichten Rechtssicherheit aus der langjährigen Vollzugs- und Rechtspraxis.
3. Im **§ 4** ist im Absatz 1 Satz 1 Nr1 bei der Begriffsbestimmung der Umwelt, vor „Tieren, Pflanzen etc.“ auch die Formulierung „Menschen“ aufzunehmen, da der Mensch auch Bestandteil der Umwelt ist. Die Begriffsbestimmung lautet dann wie folgt.
„Umwelt: Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt,zwischen diesen Umweltgütern.“

(Abschnitt 3. Betrieblicher Umweltschutz; Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte)

4. Der DGB begrüßt, dass bei der Pflicht zur Bestellung von Umweltbeauftragten nach **§ 20** auch die Störfallbeauftragten miteinbezogen werden. Allerdings sollte die Regelungsabsicht, „Auf die Anordnung der Bestellung eines Umweltbeauftragten nach Satz 1 soll bei einem EMAS-Standort verzichtet werden.“, im **§ 20 Absatz 2 Satz 2** entfallen.
5. Bei den Aufgaben der Umweltbeauftragten im **§ 21** ist die bisher durch bundeseinheitliches Gesetz vorgeschriebene jährliche Berichtspflicht entfallen. Dies führt zu einer Beeinträchtigung der Institution des Umweltbeauftragten hinsichtlich seiner Durchsetzungsfähigkeit und Unabhängigkeit. Desweiteren wird der Zugang zu Umweltinformationen nach BetrVG für Betriebsräte ausgehebelt sowie Kontrolle und Überwachung in einschlägigen Fällen der Umwelthaftung eingeschränkt. Zumindest bei EMAS-Standorten, was aus der beabsichtigten Umweltbeauftragtenverordnung (Stand 16.11.2007) § 9 Absatz 4 Satz 3 zu entnehmen ist, dort kann der jährliche Umweltbericht entfallen.
Deshalb ist folgende Regelung im **§ 21 UGB (I)** wieder aufzunehmen:
„6. dem Verpflichteten jährlich einen schriftlichen Bericht über die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen zu erstatten.“
6. In **§ 22** der „Rechtsverordnung über die Bestellung und die Aufgaben“, sind die ausführlichen Aufgaben, Rechte und Befugnisse der Umweltbeauftragten sowie der

Pflichten der Träger und Verpflichteten zu regeln, dies wird vom DGB begrüßt. Allerdings sollte die Mitbestimmungspflichtigkeit, der Bestellung, der Veränderung des Aufgabenbereiches und der Abberufung der Umweltbeauftragten, Regelungsgehalt des **§ 23** werden, um die Kompatibilität mit dem BetrVG zu gewährleisten.

7. Der **§ 24** sieht vor, dass die Bundesregierung ermächtigt wird „Erleichterungen zum Inhalt von Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren“ zu gewähren. Diese Regelungsabsicht ist zu streichen, da sich das EMAS-Verfahren ausschließlich auf bereits genehmigte Anlagen bezieht. Sachverhalte, die sich auf zukünftige noch zu genehmigende Anlagen beziehen, werden im EMAS-Verfahren weder geprüft, noch von dem Umweltgutachter in der Gültigkeitserklärung bescheinigt. Dies ist aber durch Beschluss des Deutschen Bundestages eine Voraussetzung und zu Recht wie folgt eingeschränkt worden: (Zitat Beschluss Deutscher Bundestag) „Ordnungsrechtliche Erleichterungen können gewährt werden, wenn der Umweltgutachter die Einhaltung der Umweltvorschriften geprüft hat, keine Abweichungen festgestellt hat und dies in der Gültigkeitserklärung bescheinigt.“ Deshalb steht der Regelungsgehalt des § 24 in sich in einem Widerspruch und der dort vorgesehenen Ermächtigung der Bundesregierung wird durch den Regelungsgehalt des Beschlusses des Deutschen Bundestages (wie im § 24 Satz 2 selbst angeführt) die Grundlage entzogen.

(Abschnitt 4. Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden)

8. Zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden sind im Anwendungsbereich **§ 26** auch die Schäden an Gesundheit, Sachschäden und Schäden an kulturellen Sachen und Gütern aufzunehmen, um dem Zweck und Geltungsbereich der EG-IVU-RL und dem UmweltHG zu genügen. Entsprechend sind diese Schadenssachverhalte auch in den Begriffsbestimmungen **§ 27** aufzunehmen.

(Abschnitt 6. Recht- und Regelsetzung)

9. Im **§ 45** „Anhörung beteiligter Kreise“ werden Umweltvereinigungen neu aufgeführt, dies wird vom DGB begrüßt. Allerdings sollten dann auch die Gewerkschaften als ein wichtiger zu beteiligender Kreis neben der Wirtschaft aufgeführt werden. Dies würde u.a. auch der Tatsache Rechnung tragen, dass seit 2001 den Betriebsräten nach BetrVG die Zuständigkeit für den betrieblichen Umweltschutz durch den Gesetzgeber zugewiesen wurde.

(Kapitel 2: Integrierte Vorhabengenehmigung)

10. Aus den insgesamt vorgelegten Regelungen zur integrierten Vorhabengenehmigung im **Kapitel 2** geht aus Sicht des DGB nicht hervor, dass die als Grund für die integrierte Vorhabengenehmigung genannten Ziele, nämlich die Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, erreicht werden. Die durchschnittlichen Zeiten von 2 bis 4 Monaten für die Erteilung einer Genehmigung, dürften sich eher verlängern als verkürzen, wenn man damit einhergehende Rechtsunsicherheiten durch neue Begriffe sowie die nicht vorliegende Erfahrung und Praxis von integrierten Vorhabengenehmigungen einkalkuliert.

(Abschnitt 1. Allgemeine Vorschriften)

11. Als Zweck für die integrierte Vorhabengenehmigung wird im **§ 47** angeführt, dass sie dazu dienen soll, einheitlich und umfassend über die Zulassung eines Vorhabens zu entscheiden. Bei der materiellen Zusammenführung des Immissionsschutz- und Wasserrechts zu einem gemeinsamen Genehmigungstatbestand ergibt sich aus dem Anwendungsbereich **§ 49**, den Genehmigungsarten **§ 50** und den Verfahrensarten **§ 51** eine Situation, dass durch die integrierte Vorhabengenehmigung getrennte Rechtssysteme für Sachverhalte geschaffen werden, für die bisher jeweils einheitliche Regelungswerke gelten.

- Für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen werden neben dem UGB weiterhin die Regelungen des BImSchG Anwendung finden.

- Für wasserrechtliche Vorhaben, die nicht in den Anwendungsbereich der integrierten Vorhabengenehmigung fallen, werden die Regelungen des WHG weiterhin Anwendung finden.

Hierdurch wird durch das UGB mit der integrierten Vorhabengenehmigung ein Tatbestand von parallelen Rechtssystemen geschaffen, der nicht dem Ziel effizienter und unbürokratischer Verfahren entspricht, sondern eher das Gegenteil bewirkt.

(Abschnitt 5. Verfahren)

12. Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung ist im **§ 88, Abs. 3, Satz 1 Nr. 1** als Regelungsabsicht vorgesehen, dass die Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht erforderlich ist, soweit die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen „1. bei EMAS-Standorten durch die Umwelterklärung oder den Umweltbetriebsprüfungsbericht nachgewiesen ist.“

Diese Regelungsabsicht ist zu streichen, da sich das EMAS-Verfahren und damit die Umwelterklärung sowie der Umweltbetriebsprüfungsbericht ausschließlich auf bereits genehmigte Anlagen beziehen. Sachverhalte, die sich auf zukünftige noch zu genehmigende Anlagen beziehen, werden im EMAS-Verfahren weder geprüft, noch von dem Umweltgutachter in der Gültigkeitserklärung bescheinigt.

Diese Regelungsabsicht würde auch gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages verstoßen, der bei Erleichterungen den Tatbestand von Genehmigungen oder Genehmigungsvoraussetzungen nicht umfasst, da ordnungsrechtliche Erleichterungen nur gewährt werden können, wenn der Umweltgutachter die Einhaltung der Umweltvorschriften geprüft hat und dies in der Gültigkeitserklärung bescheinigt. Die Prüfung auf Einhaltung der Umweltvorschriften und die Bescheinigung der Gültigkeitserklärung bezieht sich aber ausschließlich auf bereits genehmigte Anlagen.

(Abschnitt 7. Überwachung)

13. Im **§ 125, Absatz 2, Satz 1 und Satz 2** ist zur Anordnung von Messungen durch die Behörde eine Regelungsabsicht für Erleichterungen durch die zuständige Behörde, gemäß § 4 EMASPrivilegV, in Form einer „**Soll**“-Vorschrift vorgesehen. Der Beschluss des Deutschen Bundestages zur EMASPrivilegV lautet aber in Form einer „**kann**“-Vorschrift, nämlich „Ordnungsrechtliche Erleichterungen **können** gewährt werden, wenn der Umweltgutachter die Einhaltung der Umweltvorschriften geprüft hat, keine Abweichungen festgestellt hat und dies in der Gültigkeitserklärung bescheinigt“. Deshalb sollte der **§ 125, Absatz 2, Satz 1 und Satz 2** wie folgt

geändert werden, um Rechtskonformität gegen über der EMASPrivilegV zu gewährleisten.

„(2) Die zuständige Behörde **kann** bei einem EMAS-Standort Messungen nach Absatz 2 Nr. 2 erst nach Ablauf eines längeren Zeitraums als 3 Jahren anordnen. Darüber hinaus **kann** die zuständige Behörde bei einem EMAS-Standort gestatten, Messungen nach Absatz 1 Nr. 2 mit eigenem Personal durchzuführen, wenn“.

Im Übrigen hat der DGB zu den im Umweltgesetzbuch (UGB) Erstes Buch (I) insgesamt aufgeführten Regelungsabsichten - zur Liberalisierung und Privatisierung von Vollzugsaufgaben, wie Kontrolle, Überwachung und Genehmigung - durch „Erleichterungen von auditierten Unternehmensstandorten“, über die oben angeführte Kritik einzelner Regelungen hinaus, generell verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit solcher Regelungsabsichten. Sie lauten wie folgt:

1. Der DGB geht davon aus, dass das Umweltgesetzbuch einen längeren Bestand und vor allem auch langfristige Rechtssicherheit beinhalten soll.
2. Mit der Bezugnahme auf die EMAS-Verordnung (**EG**) Nr. 761/2001 wird aber weder ein längerer Bestand, noch die erforderliche Rechtssicherheit erreicht, da die EMAS-Verordnung im Turnus von ca. 5 Jahren, außerhalb des Einflussbereiches des Gesetzgebers, novelliert wird. Damit werden regelmäßig die Rechtsgrundlagen des Umweltgesetzbuches geändert und es müsste ebenfalls im Abstand von rund 5 Jahren eine Novelle des Umweltgesetzbuches in Betracht gezogen werden. Ansonsten könnte die Regelungsabsicht des Gesetzgebers, durch die Änderung der EMAS-Verordnung, ohne Zustimmung des Gesetzgebers geändert, schlimmstenfalls konterkariert werden. Ob die Regelungsabsicht unter diesen Gesichtspunkten zweckmäßig ist und vor allem verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt, wäre zu prüfen.
3. Mit der Bezugnahme auf die EMAS-Verordnung (EG) Nr. 761/2001 wird aber noch eine zusätzliche Rechtsunsicherheit für den Gesetzgeber gelegt, da die internationale Umweltmanagement-Norm **ISO 14001** wiederum eine Rechtsgrundlage für das Umweltmanagementsystem der EMAS-Verordnung darstellt. Diese Umweltmanagement-Norm ISO 14001 wird aber durch die privatwirtschaftliche Normenorganisation ISO bestimmt und auch ca. alle 5 Jahre novelliert. Der nationale Gesetzgeber hat darauf aber keinen Einfluß, ebenso wenig die Europäische Kommission. Erschwerend kommt hinzu, dass die Änderungen der ISO 14001 nicht zeitlich parallel zu den Novellierungen der EMAS-Verordnung verlaufen. Damit werden regelmäßig die Rechtsgrundlagen des Umweltgesetzbuches geändert und es müsste das Umweltgesetzbuch fast in einem zwei- bis dreijährigen Turnus novelliert werden, um die Änderungen durch EMAS und ISO 14001 aufzufangen. Ansonsten könnte die Regelungsabsicht des Gesetzgebers, durch die Änderung der EMAS-Verordnung und der ISO 14001, ohne Zustimmung des Gesetzgebers geändert, schlimmstenfalls konterkariert werden. Ob die Regelungsabsicht unter diesen Gesichtspunkten zweckmäßig ist und vor allem verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt, wäre zu prüfen.
4. Der DGB gibt darüber hinaus zu bedenken, dass es sich bei der EMAS-Verordnung um ein freiwilliges Instrument handelt an dem Unternehmen freiwillig teilnehmen können oder auch nicht. Gemessen an der Anzahl der Unternehmen die teilnehmen könnten, ist der Anteil von Unternehmen die derzeit tatsächlich teilnehmen kleiner als 0,1 Pro Mille (‰). Ziel des Umweltgesetzbuches ist jedoch für alle (100 %) Unternehmen Rechtswirksamkeit zu entfalten. Für eine verschwindend geringe Minderheit von Unternehmen das Umweltgesetzbuch zu ändern, erscheint nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu genügen und wäre von daher zu überprüfen.

● Umweltgesetzbuch - Zweites Buch (UGB II)

Wasserwirtschaft

Kapitel 2: Bewirtschaftung der Gewässer

(Abschnitt 1. Gemeinsame Bestimmungen)

1. Der DGB begrüßt, dass durch die neue Rechtssetzung, in **§ 10** und **§ 15** Genehmigungen von Gewässerbenutzungen erleichtert werden, in dem der Tatbestand der Erlaubnis oder Bewilligung als Eigentumsrecht reduziert wird und im Falle der Beschränkung der Gewässerbenutzung von Bewilligungen oder Befugnissen eine Entschädigung vorgesehen ist.

Kapitel 3: Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

(Abschnitt 2. Abwasserbeseitigung)

2. Ebenso begrüßt der DGB die neue Regelung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung im **§ 48**, da hierdurch mehr Rechtssicherheit entsteht, in dem den Ländern (durch Änderung des § 18 a (2), WHG alt) die Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung nicht mehr aufgegeben wird.

● Verordnung über Umweltbeauftragte

(Umweltbeauftragtenverordnung – UmweltbeauftragtenV)

(Abschnitt 2. Aufgaben des Umweltbeauftragten)

1. Zumindest bei EMAS-Standorten, was aus der beabsichtigten Umweltbeauftragtenverordnung (Stand 16.11.2007) **§ 9 Absatz 4 Satz 3** zu entnehmen ist, kann der jährliche Umweltbericht entfallen. Dies führt zu einer Beeinträchtigung der Institution des Umweltbeauftragten hinsichtlich seiner Durchsetzungsfähigkeit und Unabhängigkeit. Desweiteren wird der Zugang zu Umweltinformationen nach BetrVG für Betriebsräte ausgehebelt sowie Kontrolle und Überwachung in einschlägigen Fällen der Umwelthaftung eingeschränkt. Deshalb ist § 9 Absatz 4 Satz 3 in der UmweltbeauftragtenV zu streichen und dafür folgende Regelung im § 21 UGB (I) wieder aufzunehmen:
„6. dem Verpflichteten jährlich einen schriftlichen Bericht über die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen zu erstatten.“
2. Der DGB hält ansonsten die Regelungen in der vorgelegten UmweltbeauftragtenV für tragfähig, wenn sie nicht weiter verändert wird. Der DGB befürchtet allerdings, dass die Ausgliederung aus der bisher bundeseinheitlichen Gesetzgebung und Übertragung in eine Verordnung mit der Absicht erfolgt ist, leichter Änderungen vornehmen zu können. Mit Inkrafttreten der für das UGB vorgesehenen Länderabweichungsgesetzgebung, ab 2009, befürchtet der DGB weitere Verschlechterungen.